

I. 2-fach

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans

Nr. 67 "Ehemaliges Butterwerk"

im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss des Stadtrates Schongau hat am 19.02.2008 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 67 „Ehemaliges Butterwerk“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich wurde gegenüber dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 67 „Ehemaliges Butterwerk“ im Norden und Osten erweitert und umfasst die Grundstücke oder Teilgrundstücke der Gemarkung Schongau mit folgenden Flurstücksnummern:

689, 690/2, 690/3, 690/6, 708/2 und 708/20 (Bahnhofstraße), 708/22, 713/5 (südlicher Einmündungsbereich Jugendheimweg) und 770/3 (südlicher Einmündungsbereich Sonnenstraße).

Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.02.2008.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Ehemaliges Butterwerk“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplan-Änderung kann einschließlich ihrer Begründung im Rathaus, Münzstraße 1-3, II. Stock links, Stadtbauamt, Zimmer 20 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planänderung und ihre Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schongau geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Schongau, den 27.02.2009

STADT SCHONGAU


Karl Heinz Gerbl
1. Bürgermeister



II. Beh. auf Homepage

III. Abhänge 10.3.09 -> 2.A.